

**Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999
in der Fassung der 21. Änderung vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NW S. 490) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2012, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 14.12.1999, 12.12.2000, 12.12.2001, 17.12.2002, 16.12.2003, 14.12.2004, 13.12.2005, 12.12.2006, 11.12.2007, 09.12.2008, 15.12.2010, 13.12.2011, 12.12.2012, 10.12.2013, 10.12.2014, 14.12.2016, 12.12.2017, 11.12.2019, 14.12.2021, 14.12.2022, 12.12.2023 und am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung richtet sich nach einer Behältergebühr je grauen Restabfallbehälter (Grundgebühr) sowie nach dem Volumen des grauen Restabfallbehälters (Leistungsgebühr).

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige und gemeinsame Benutzer eines Abfallbehälters haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 entsteht. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 entfällt.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abfallentsorgungsgebühr.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nur auf einen Teil des

Kalendermonats erstreckt und entsteht mit Ablauf des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Festsetzung der endgültigen Gebühr erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

a) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	230,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	295,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	425,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	814,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	3.608,00 €

b) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	132,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	165,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	230,00 €

c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den

80-l-grauen Restmüllbehälter	555,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	814,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	1.594,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	7.181,00 €

d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	230,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	295,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	425,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	814,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	3.608,00 €

e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	132,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	165,00 €

f) für den 70-l-blauen Restabfallsack 10,00 €

g) je 120-l- Bioabfallbehälter	40,00 €
je 240-l- Bioabfallbehälter	75,00 €
je 70-l- Bioabfallsack	3,90 €

- h) für eine zusätzliche 240-l-Papiertonne 22,00 €.
- (2) Für die Einsammlung und Entsorgung von sperrigen und schadstoffhaltigen Abfällen, Haushaltskältegeräten, Reisig- und Grünabfällen sowie zur Wiederverwertung geeigneten Altpapiers und Altglases werden weitere Gebühren nicht erhoben.
- (3) Für jede Abholung oder Auslieferung von Müllgefäßen sowie für die Änderung des Abfuhrhythmus (hier auch Wechseln des Abfuhraufklebers) ist eine Gebühr von 47,00 € zu entrichten. Die Erstaufstellung der Müllbehälter und der Behälterservice in Sonderfällen (z.B. im Rahmen der sozialen Variante, Behälterdefekt oder – diebstahl) ist kostenfrei.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen zu den Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.1997 (§§ 18, 19, 20) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. §§ 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung zur Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 15.12.1999

Der Bürgermeister
Maubach

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln bzw. Bekanntmachungsanordnungen verzichtet. Die Erstpräambel wurde um die jeweiligen Beschlusstermine ergänzt. Der Satzungstext wurde unter Berücksichtigung aller bisher vorgenommenen Veränderungen wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist nur die in den Bekanntmachungsorganen (z.Z. Amtsblatt „Das Rathaus“) wiedergegebene Fassung der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Diese Satzung wurde am 16.12.1999 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 20 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2000 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 21.12.2000 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 26 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2001 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 21.12.2001 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 32 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2002 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 38 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2003 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 44 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2004 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung wurde am 17.12.2004 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 52 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2005 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 60 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2006 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung wurde am 15.12.2006 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 66 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2007 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 11.12.2007 wurde am 14.12.2007 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 72 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2008 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 09.12.2008 wurde am 12.12.2008 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 78 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2009 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 13.12.2011 wurde am 16.12.2011 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 95 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2012 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 12.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 99 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 11.12.2013 wurde am 20.12.2013 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 103 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung vom 10.12.2014 wurde am 18.12.2014 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 108 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung vom 14.12.2016 wurde am 16.12.2016 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 117 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung vom 12.12.2017 wurde am 13.12.2017 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Die 17. Änderungssatzung vom 11.12.2019 wurde am 11.12.2019 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung vom 15.12.2021 wurde am 20.12.2021 auf der Homepage der

Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft

Die 19. Änderungssatzung vom 14.12.2022 wurde am 21.12.2022 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft

Die 20. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wurde am 13.12.2023 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft

Die 21. Änderungssatzung vom 17.12.2024 wurde am 20.12.2024 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft